

## BDP-Stellungnahme

### zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Änderungsantrag 28“

Die drohende gesetzliche Verabschiedung des Änderungsantrags 28 der CDU/CSU- und SPD-Fraktionen löst die bestehenden Probleme aus der PsychThG Novellierung von 2019 nicht. Die Reform des PsychThG wurde nicht zuletzt deshalb angestrebt, weil die Vergütung der Psychotherapeut:innen in Ausbildung (PiA) unzureichend geregelt war. Durch die *vorgesehene Streichung der folgenden Passage* im aktuell gültigen § 117 Abs. 3c SGB V, dass *„ein Anteil an der Vergütung zu vereinbaren ist, mit dem die von den Ausbildungs- und Weiterbildungsteilnehmer geleistete Krankenbehandlung **angemessen** abgegolten wird“*, wird es praktisch unmöglich, auf dem Verhandlungsweg das intendierte Ziel, eine angemessene Vergütung für die Ausbildungsteilnehmer\*innen während der praktischen Ausbildung zu erreichen.

Für die zukünftige Weiterbildung ist eine angemessene (tariflich orientierte) Vergütung gemäß dem PsychThAusbRefG und der kürzlich vom Deutschen Psychotherapeutentag verabschiedeten Musterweiterbildungsordnung vorgesehen. Diese ist nicht mit der Auszahlung von 40% der bisherigen Vergütung für die ambulanten Stunden durch die Krankenkassen zu realisieren. Durch die Streichung des o.g. Passus wird die gesetzliche Grundlage für eine angemessene Vergütung der zukünftigen Weiterbildungskandidat:innen weiter ausgeholt.

Es ist eine Novellierung des §117 SGB V Abs. 3c so zu fordern, dass eine echte finanzielle Besserstellung der PiA unter Einbezug der Finanzierung durch die Krankenkassen umgehend gesetzlich gewährleistet wird. Die Gleichsetzung von „Ausbildung alt“ und „Weiterbildung neu“ kann die Finanzierung einer zukünftigen „Weiterbildung“ nicht hinreichend abbilden und gefährdet die Finanzierung der zu-künftigen „ambulanten Weiterbildung“ komplett.

Die im Änderungsantrag benannte Verpflichtung der Ausbildungsstätten zur Auszahlung eines Vergütungsanteils von mindestens 40% an die PiA für die von ihnen erbrachten ambulanten Behandlungsleistungen werden vom BDP unterstützt – allerdings ohne versteckte beziehungsweise anschließend in Rechnung gestellte Kosten. Ebenfalls gefördert werden muss eine damit verbundene Nachweispflicht sowie die Erhöhung von Transparenz und Vergleichbarkeit für die Ausbildungsteilnehmer\*innen.

**Der vorgelegte Änderungsantrag ist in dieser Form abzulehnen.**

### **Begründung:**

Seit November 2019 sind die Vertragspartner:innen (Ausbildungsstätten und Krankenkassen) verpflichtet, einen Vergütungsanteil zu vereinbaren, mit dem die von den Ausbildungsteilnehmer\*innen erbrachten Behandlungsleistungen angemessen abgegolten werden. Bei der Festlegung dieses Anteils haben die Vertragspartner:innen die Interessen der PiA an leistungsgerechter Teilhabe einerseits und die Interessen der Ausbildungsstätten an einer Kostendeckung bei wirtschaftlicher Betriebsführung andererseits zu berücksichtigen und in angemessenen Ausgleich zu bringen.

Die Ausbildung von Psychotherapeut:innen nach der Übergangsregelung ist derzeit je nach Psychotherapieverfahren und Ausbildungseinrichtung mit unterschiedlichen Kosten verbunden und muss von den Ausbildungsteilnehmer\*innen teilweise selbst finanziert werden.

Bei einer Gegenüberstellung von Ausbildungskosten und jenem Vergütungsanteil, der von den Ausbildungsstätten an die PiA für die von ihnen erbrachten ambulanten Behandlungsleistungen weitergeleitet wird, kann selbst die für die Praktische Tätigkeit I festgelegte (Mindest-)Vergütung von 1000€ in der Regel nicht erreicht werden. Dafür müssten die Vertragspartner:innen eine Vergütung vereinbaren, die einen Zuschlag zu den „Entgelten für vergleichbare Leistungen“ beinhaltet. Die Forderung eines solchen Zuschlages wurde von den Krankenkassen abgelehnt. Das ist insofern unverständlich, weil für den stationären Teil der Ausbildung die Krankenkassen (im Rahmen der Bundespflegegesetzverordnung) ebenfalls verpflichtet wurden, die Vergütung von € 1.000/Monat zu kompensieren.

Wenn der „Änderungsantrag 28“ in Kraft träte, würde die bisher bestehende Anforderung einer neuen oder spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen Ausbildungsstätten und Krankenkassen entfallen und die gegenwärtige Vergütungssituation der PiA zementiert.

Eine echte Verbesserung könnte zum einen dadurch erreicht werden, dass in §117 3c präzisiert würde, dass nach Auszahlung der gesetzlich festgeschriebenen 40% der geleisteten Vergütung durch die Krankenkassen an die PiA keine Kosten im Rahmen der praktischen Ausbildung (auch keine Raumkosten, Supervisionskosten etc.) mehr in Rechnung gestellt werden dürfen. Damit dies für die Ausbildungsstätten kostendeckend passieren kann, ist die Streichung des benannten Passus unbedingt zu verhindern, um den Ausbildungsstätten die Grundlage für die Verhandlungen mit den Krankenkassen nicht zu entziehen. Denn im Ergebnis lässt sich nur durch die Einbeziehung der Krankenkassen in eine Vereinbarung über eine angemessene Vergütung der PiA (wie sie mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vorgesehen war) eine substantielle Verbesserung der Situation der PiA herbeiführen.

Berlin, 05.06.2021

Dipl.-Psych. Dr. Meltem Avci-Werning  
(Präsidentin BDP e.V.)

Dipl.-Psych. Dr. Johanna Thünker  
(Vorsitzende Verband Psychologischer  
Psychotherapeut:innen im BDP e.V.)

**BDP, gegründet 1946**

**Präsidentin** Dr. Meltem Avci-Werning  
**Vizepräsidentin** Dipl.-Psych. Annette Schlipphak  
**Vizepräsident** Dipl.-Psych. Gunter Nittel  
**Hauptgeschäftsführerin** Dipl.-Psych. Gita Tripathi-Neubart